

17. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion Die Linke

Versammlungsrecht stärken – Protestcamps zulassen

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, die Versammlungsbehörde anzuweisen, Protestcamps in Zukunft grundsätzlich als politische Versammlung im Sinne des Versammlungsgesetzes anzuerkennen

Begründung:

Die Versammlungs- und Demonstrationskultur ist weltweit im Wandel. Vergrößert hat sich vor allem die Vielfalt der Ausdrucksformen des friedlichen gesellschaftlichen Protests, die bei politischen Versammlungen zum Einsatz kommen. Auch in Berlin sind etwa in der jüngeren Vergangenheit viele Menschen für die „Occupy-Bewegung“ auf die Straße gegangen. Nicht nur der klassische Demonstrationzug, sondern auch Camps oder öffentliche Diskussionsrunden im Sitzen sind Instrumente dieser Bewegung. Die Flüchtlinge, die im Anschluss an ihren Marsch nach Berlin ein Protestcamp gegen diskriminierende Sondergesetze für Asylsuchende einrichteten, haben ebenfalls von neuartigen Protestformen Gebrauch gemacht. Sie stoßen damit bei großen Teilen der Bevölkerung, aber auch bei Politikerinnen und Politikern aller demokratischen Parteien, auf Verständnis oder gar Unterstützung.

Die Berliner Polizei reagierte bislang restriktiv auf diese neuen, friedlichen Formen der politischen Versammlung. So wurde es den protestierenden Flüchtlingen am Pariser Platz untersagt, Sitz- und Schlafgelegenheiten einzurichten oder ein Zelt aufzubauen. Einfache Kälteschutzmaßnahmen wurden sogar rechtswidrig verhindert, entsprechende Gegenstände bis hin zu Warmflaschen und Regenschirmen beschlagnahmt. Auch die im Oktober 2011 errichteten Zelte der „Occupy-Bewegung“ vor dem Reichstagsgebäude sowie ein Protestcamp der Aktivistinnen und Aktivisten von aCAMPada im August 2011 am Alexanderplatz wurden umgehend und unter Anwendung körperlichen Zwangs geräumt.

Weder das Grundgesetz noch das Versammlungsgesetz schreiben explizit vor, welche Formen der politischen Willensbekundung zulässig oder unzulässig sind. Wie verschieden die Auslegung der Vorschriften sein kann, zeigt die unterschiedliche Rechtsprechung zu dieser Frage. So wurden für ein Flüchtlingscamp in Düsseldorf im Sommer 2012 vom Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen ein Zelt und Schlafgelegenheiten ausdrücklich im Rahmen einer Versammlung erlaubt. Anders urteilte das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg im August 2012.

Unabhängig davon ist eine politische Entscheidung zum Umgang mit solchen neuen, friedlichen Formen der politischen Versammlung möglich und notwendig. Das Versammlungsrecht ist ein hohes demokratisches Gut, das nicht deshalb geschwächt werden darf, weil sich die Formen ändern, mit denen es wahrgenommen wird. Warum ein Camp keine politische Versammlung sein soll, ist zu rechtfertigen, nicht andersherum. Eine Versammlung ist frühestens dann keine mehr, wenn sie in keiner Weise einem politischen Ausdruck dient. Ansonsten ist nicht zu erkennen, warum das Nutzen von Sitzgelegenheiten oder Liegen dem Versammlungszweck gemäß Artikel 8 Grundgesetz zuwiderlaufen soll. Selbiges gilt bei einer Dauermahnwache für das Schlafen. Daher sollte die Versammlungsbehörde dahingehend angewiesen werden, ab sofort politische Protestcamps als Versammlung im Sinne des Versammlungsgesetzes anzuerkennen.

Die Folge wäre, dass solche Camps künftig von der Polizei zugelassen und geschützt würden. Das Ausweichen auf ein bürokratisches und selten aussichtsreiches Antragsverfahren wegen Sondernutzung des Straßenlands bei den Bezirken wäre somit hinfällig. Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit in Berlin wäre gestärkt.

Berlin, d. 22. November 2012

U. Wolf H. Taş
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke